

# SuedLink Rahmenvereinbarung Landwirtschaftsverbände

---

über den Bau und Betrieb erdverlegter Höchstspannungs-  
Gleichstrom-Übertragungs-Kabelanlagen (HGÜ-Leitungen)

# SuedLink Rahmenvereinbarung mit den Landwirtschaftsverbänden

über den Bau und Betrieb erdverlegter Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Kabelanlagen (HGÜ-Leitungen)

zwischen

- 1) **TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth
- 2) **TransnetBW GmbH**  
Pariser Platz, Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart
- 3) **TransnetBW SuedLink GmbH & Co. KG**  
Pariser Platz, Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart

– nachfolgend einzeln oder gesamt „**Vorhabenträger**“ oder „**VHT**“ genannt –

und den **Verbänden**

(eine vollständige Übersicht aller beteiligten Landwirtschaftsverbände auf der nächsten Seite)

– nachfolgend „**Landwirtschaftsverbände**“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ genannt –

# Übersicht aller beteiligten Landwirtschaftsverbände

**Kreisbauernverband Stade e. V.**

Bleichergang 12  
21680 Stade

**Landvolk Niedersachsen –  
Kreisbauernverband Land Hadeln e. V.**

Schulstraße 4  
21762 Ottendorf

**Landvolk Niedersachsen –  
Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.**

Albrecht-Thaer-Straße 6  
27432 Bremervörde

**Niedersächsisches Landvolk  
Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.**

Lindhooper Str. 61  
27283 Verden

**Landvolk Niedersachsen  
Kreisverband Lüneburger Heide e. V.**

Düshorner Str. 25  
29683 Bad Fallingbostal

**Landvolk Hannover e. V.**

Wunstorfer Landstraße 8  
30453 Hannover

**Landvolk Hildesheim Kreisbauernverband e. V.**

Am Flugplatz 4  
31137 Hildesheim

**Landvolk Northeim-Osterode  
Kreisbauernverband e. V.**

Altendorfer Tor 13  
37574 Einbeck

**Landvolk Göttingen Kreisbauernverband e. V.**

Götzenbreite 10  
37124 Rosdorf

**Hessischer Bauernverband e. V.**

Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf/Ts.

**Kreisbauernverband Werra-Meißner e. V.**

An den Anlagen 2  
37269 Eschwege

**Thüringer Bauernverband e. V.**

Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

**Eichsfelder Bauernverband e. V.**

Am Gut Beinrode 2  
37327 Leinefelde-Worbis

**Kreisbauernverband Eisenach / Bad Salzungen e. V.**

Schleierbornweg 2  
99817 Eisenach

**Regionalbauernverband Südthüringen e. V.**

Friedrich-Rückert-Str. 14  
98646 Hildburghausen

**Bayerischer Bauernverband**

Max-Joseph-Straße 9  
80333 München

**Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.**

Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart

**Bauernverband Main-Tauber-Kreis e. V.**

Würzburgerstraße 31  
97941 Tauberbischofsheim

**Bauernverband Neckar-Odenwald e. V.**

Amtsstraße 22  
74722 Buchen

**Bauernverband****Schwäbisch Hall Hohenlohe Rems e. V.**

Am Richtbach 1  
74547 Untermünkheim-Übrigshausen

**Bauernverband Heilbronn-Ludwigburg e. V.**

Gartenstraße 54  
74072 Heilbronn

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Vorbemerkung</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>Vereinbarung</b> .....  | <b>6</b>  |
| §1 Vertragsgegenstand .....  | 6         |
| <b>I. Regelungen mit Grundstückseigentümern</b> .....  | <b>7</b>  |
| § 2 Einzelvereinbarungen / Dingliche Sicherung .....   | 7         |
| § 3 Regelungen zur Dienstbarkeitsentschädigung .....   | 7         |
| § 4 Aufwandspauschale des Grundstückseigentümers .....   | 8         |
| § 5 Meistbegünstigungsklausel .....  | 8         |
| § 6 Bauland- und Bodenschatzklausel, Freiflächenphotovoltaik .....   | 8         |
| § 7 Sonstige Entgelte .....  | 9         |
| § 8 Telekommunikationslinien .....   | 9         |
| <b>II. Regelungen mit Nutzungsberechtigten</b> .....   | <b>10</b> |
| § 9 Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, betriebsbedingte Schäden .....  | 10        |
| § 10 Aufwandspauschale des Nutzungsberechtigten .....  | 11        |
| <b>III. Sowohl Grundstückseigentümer als auch Nutzungsberechtigte<br/>gleichermaßen betreffende Regelungen</b> ..... | <b>12</b> |
| § 11 Bau- und Unterhaltungsarbeiten .....  | 12        |
| § 12 Bodenkundliche Baubegleitung .....  | 12        |
| § 13 Haftung .....   | 13        |
| § 14 Nachweisregelungen, Kostentragung .....   | 13        |
| § 15 Umsatzsteuerliche Behandlung von Entschädigungen; Abrechnung der Entgelte .....                                 | 13        |
| § 16 Stilllegung der Erdkabelanlage, Rückbau .....   | 14        |
| <b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....   | <b>14</b> |
| § 17 Öffnungsklausel, ergänzende Regelungen, Überprüfung .....   | 14        |
| § 18 Schriftform, Salvatorische Klausel .....  | 14        |
| <b>Vertragsanlage V</b> .....  | <b>15</b> |
| Technische Angaben .....   | 15        |
| <b>Vertragsanlage P*</b>   |           |
| Patronatserklärung   |           |
| <b>Vertragsanlage 2.1.1**</b>  |           |
| Grundmuster Entschädigungsvereinbarung TenneT TSO GmbH   |           |
| <b>Vertragsanlage 2.1.2**</b>  |           |
| Grundmuster Entschädigungsvereinbarung TransnetBW  |           |
| <b>Vertragsanlage 2.1.3**</b>  |           |
| Grundmuster Eintragungsbewilligung TenneT TSO GmbH   |           |
| <b>Vertragsanlage 2.1.4**</b>  |           |
| Grundmuster Eintragungsbewilligung TransnetBW  |           |
| <b>Vertragsanlage 2.2</b> .....  | <b>16</b> |
| Schutzstreifen von Kabelanlagen – Verbotstatbestände der Dienstbarkeit .....   | 16        |
| <b>Vertragsanlage 3*</b>   |           |
| Verkehrswerttabelle  |           |
| <b>Vertragsanlage 10.10***</b>   |           |
| Tabelle Berechnungsbeispiele Pauschalentschädigungen   |           |

\* Wird in Originalunterlagen für Eigentümer/Nutzungsberechtigten beigelegt.

\*\* Werden auszugsweise mit Echtdaten erstellt und übermittelt (Datenschutz)

\*\*\* Berechnungsbeispiele werden individuell je nach Betroffenheit erstellt.

# Vorbemerkung

TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 (1) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Auf der Basis dieses gesetzlichen Auftrags setzen die vorgenannten Übertragungsnetzbetreiber das Netzausbauvorhaben SuedLink um: Dieses umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei mit Vorrang der Erdverkabelung zu planenden Höchstspannungs-Gleichstromübertragungsleitungssystemen (HGÜ-Leitungen), die in der Anlage zu § 1 (1) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als „Vorhaben 3“ und „Vorhaben 4“ bestimmt sind. Das Vorhaben 3 umfasst eine Verbindung zwischen den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg, das Vorhaben 4 eine Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wilster in Schleswig-Holstein und Bergheimfeld/West in Bayern. Rechtlich handelt es sich um zwei getrennte Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt werden, wobei die Planfeststellung in einzelnen Abschnitten erfolgt. Beide Verbindungen werden jedoch zeitgleich geplant, gebaut und voraussichtlich über eine weite Strecke unmittelbar parallel nebeneinander ausgeführt (Stammstrecke). Im nördlichen Bereich liegt die Verantwortung für beide Teilvorhaben bei der TenneT TSO GmbH, im südlichen Bereich bei der TransnetBW GmbH; die Zuständigkeitsbereiche werden durch die Landkreisgrenze Hannover – Hildesheim abgegrenzt.

Die wesentlichen technischen Parameter der Vorhaben sind in Anlage V zu dieser Vereinbarung erläutert; sie werden durch die Maßgaben der Planfeststellungsbeschlüsse zur öffentlich-rechtlichen Zulassung der Vorhaben ergänzt. Im Rahmen der Umsetzung von SuedLink müssen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verlegung der Erdkabel in Anspruch genommen werden. Die Übertragungsnetzbetreiber streben im Interesse einer zügigen Durchführung der Leitungsbauvorhaben bereits während laufender Planfeststellungsverfahren den Abschluss vertraglicher Gestattungsvereinbarungen mit den vorhabenbetroffenen Landwirten und dingliche Sicherungen der Anlagen- und Wegerechte für Bau und Betrieb im Grundbuch mittels beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an.

Die TenneT TSO GmbH ist Vorhabenträger in öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht.

Die TransnetBW GmbH als Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren hat ihre Tochtergesellschaft TransnetBW SuedLink GmbH & Co. KG (TSL) mit den freihändigen Rechtserwerben beauftragt, wodurch Zwangsbelastungen, auch zugunsten der TransnetBW GmbH, entbehrlich werden. Die TransnetBW GmbH hat eine umfassende Patronatserklärung ausgereicht, um die Erfüllung der vertraglich übernommenen

Verpflichtungen durch ihre Tochtergesellschaft wirtschaftlich sicherzustellen, Kopie als Anlage P. Die TransnetBW GmbH, vertreten durch den Gesamtprojektleiter SuedLink TSL, zeichnet zudem diese Rahmenvereinbarung und die Gestattungsverträge neben der TSL als Vertragspartei mit: Sie übernimmt damit gesamtschuldnerisch mit Ihrer Tochtergesellschaft die Verpflichtungen aus den in Umsetzung dieser Vereinbarung abgeschlossenen Verträgen und wird gleichsam mit ihr aus diesen im Wege der Gesamtgläubigerschaft berechtigt.

Die Vorhabenträger sind sich des Umstands bewusst, dass der freihändige Rechtserwerb nur gelingt, wenn sichergestellt ist, dass die Belange der vorhabenbetroffenen Landwirte im Rahmen der Umsetzung bestmöglich berücksichtigt, die Flächen schonend in Anspruch genommen und die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte angemessen nach transparenten, eine Gleichbehandlung ermöglichenden Grundsätzen entschädigt werden.

Die VHT sehen die in § 5a StromNEV genannten Beträge als Maximalwerte und nicht disponibel an, sie bestimmen nach ihrer Auffassung die regulatorische Anerkennung der für die Projektdurchführung von ihnen aufgewandten Investitionskosten.

Die Landwirtschaftsverbände und die VHT stimmen dahingehend überein, dass die gesetzlichen Entschädigungsmaßgaben nach § 5a StromNEV, die nur Dienstbarkeitsentschädigungen und einen Beschleunigungszuschlag sowie einen Rahmen für Aufwandsentschädigungen regeln, durch detailliertere Regelungen zum Ausgleich der Erschwernisse vorhabenbetroffener Landwirte ergänzt werden.

Die Landwirtschaftsverbände betonen, dass sie mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung weder der Notwendigkeit der Leitung, noch der Art der Bauausführung zustimmen. Ziel des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung sei es vielmehr, einen angemessenen Interessenausgleich im Zuge dieser Baumaßnahme für die Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zu gewährleisten und so Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren möglichst zu vermeiden. Ein weiterer Grund für den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung auf Seiten der Landwirtschaftsverbände ist die technische Ausführung dieser Baumaßnahme. Bisher gibt es keine Erfahrungen der Landwirtschaftsverbände mit erdverlegten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabelanlagen. Nach Auffassung der Landwirtschaftsverbände ist bei dieser Technik noch nicht sichergestellt, dass keine dauerhaften Schäden auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehen. Auch um hierfür angemessene Vorsorge bzw. Abwicklungsverfahren treffen zu können, schließen die Landwirtschaftsverbände vorliegende Vereinbarung ab. Diese muss berücksichtigen, dass es sich bei den HGÜ-Leitungen um neuartige Erdkabel handelt und erst durch den Leitungsbetrieb erkannte Risiken nicht zulasten der Vorhabenbetroffenen gehen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die nachfolgende

# Vereinbarung

## §1 Vertragsgegenstand

(1) Die VHT verpflichten sich, in die von ihnen mit Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Flächen abzuschließenden Vereinbarungen im Rahmen einer gütlichen Einigung die in diesem Rahmenvertrag getroffenen vertraglichen Abreden als Vertragsbestandteile einzubeziehen. Die Baumaßnahmen und der Anlagenbetrieb sind gemäß den Festsetzungen und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss durchzuführen. Die Rahmenvereinbarung kann diese konkretisieren. Im Hinblick darauf, dass die Planfeststellungsverfahren noch laufen, halten die Parteien vorsorglich fest, dass im Falle etwaiger Widersprüche zwischen den in dieser Rahmenregelung und dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Bestimmungen der Planfeststellungsbeschluss maßgeblich ist.

(2) Die VHT werden ihre Beauftragten, die sie zur Vertragserfüllung beiziehen und denen sie bestimmte Aufgaben übertragen, an die Beachtung der gestattungs- und rahmenvertraglichen Maßgaben binden; den VHT werden deren Handlungen/Erklärungen zugerechnet, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Vertragstext angeführt ist. Falls die VHT Berechtigungen aus der jeweiligen Gestattung an Dritte abtreten oder diesen die Dienstbarkeit zur Ausübung überlassen, werden sie diese ebenfalls an die gestattungs- und rahmenvertraglichen Regelungen binden und die Landwirtschaftsverbände über die Abtretung/Ausübungsüberlassung informieren.

(3) Jeder VHT – TenneT TSO einerseits und TransnetBW andererseits – ist für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen in seinen Zuständigkeits-

bereichen der vertragsgegenständlichen Vorhaben alleine verantwortlich; gesamtschuldnerische Haftungen der VHT werden durch diesen Rahmenvertrag und die sie umsetzenden Einzelverträge nicht begründet.

(4) Die Landwirtschaftsverbände werden den Vorhabenbetroffenen unter ihren Mitgliedern die für den Leitungsbau und –betrieb erforderlichen Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen empfehlen. Die Landwirtschaftsverbände stellen den VHT ein befürwortendes Informationsschreiben zur Verfügung, das die VHT mit ihren Unterlagen zum Rechtserwerb den leitungsbeeinträchtigten Eigentümern und Nutzungsberechtigten zukommen lassen werden. Die VHT werden sich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – in der Regel 6 Wochen – mit den Landwirtschaftsverbänden über den Zeitplan und das Vorgehen verständigen.

(5) Den VHT ist bekannt, dass die Mitglieder der Landwirtschaftsverbände nicht an die Empfehlungen ihrer Verbände gebunden sind, mithin keine Gestattungsverträge auf der Basis der Empfehlung abschließen müssen und durch den Abschluss von Gestattungsverträgen die Vorhabenbetroffenen nicht in ihren Beteiligungs-/Betroffenenrechten im Planfeststellungsverfahren beschränkt werden sollen.

(6) Den Landwirtschaftsverbänden ist andererseits bekannt, dass im Falle des Nichtabschlusses von Gestattungsverträgen durch ihre Mitglieder die VHT Besitzeinweisungen und Zwangsbelastungen anstreben werden, in denen die zum Zwecke der freihändigen Wegerechtsbeschaffung von den VHT im vorliegendem Rahmenvertrag gemachten weitergehenden, vor allem pauschalierten Entschädigungszusagen nicht aufrecht erhalten bleiben.

# I. Regelungen mit Grundstückseigentümern

## § 2 Einzelvereinbarungen / Dingliche Sicherung

(1) Die Grundstückseigentümer gestatten dem VHT Bau, Betrieb und Unterhaltung (Instandhaltung/Instandsetzung einschließlich Austausches von Erdkabel-Anlagen innerhalb der Parameter des Planfeststellungsbeschlusses) – der in den Entschädigungsvereinbarungen bzw. Gestattungsverträgen (Dienstbarkeitsverträgen), siehe Grundmuster von TenneT Anlage 2.1.1 und von TransnetBW Anlage 2.1.2, bzw. Eintragungsbewilligungen, siehe Muster Anlagen 2.1.3 und 2.1.4, näher bezeichneten Erdkabel-Anlagen auf dem in der jeweiligen Einzelvereinbarung näher bezeichneten Grundbesitz. Regelungen zur Nutzung von mitverlegten Leerrohren für die öffentliche Telekommunikation bestimmen sich nach § 8 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Im Bereich der Stammstrecke des SuedLink ist geplant, für jedes der beiden SuedLink-Vorhaben Vorhaben Nr. 3 des BBPIG – Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom Vorhaben Nr. 4 des BBPIG – Höchstspannungsleitung Wils-ter – Bergheinfeld/West; Gleichstrom gesonderte Verträge abzuschließen und gesonderte Dienstbarkeiten zu erwerben. Diese Dienstbarkeiten sind jeweils gesondert zu entschädigen; das gilt auch für den Fall sich überlappender Schutzstreifen.

(3) Soweit sonstige Bauten für die HGÜ-Leitung, größer als Linkboxen, außerhalb des Schutzstreifens mit definierter Zufahrt erforderlich werden, wird der VHT dafür gesonderte Anlagenrechte mit den Grundstückseigentümern vereinbaren und diese gegebenenfalls käuflich erwerben.

(4) Der Grundstückseigentümer hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen können. Die Unterlassungs-/Duldungspflichten der vorhabenbetroffenen Grundstückseigentümer werden durch die Anlage 2.2, „Schutzstreifen von Kabelanlagen – Verbotstatbestände der Dienstbarkeit“ näher konkretisiert. Der VHT verpflichtet sich, die vorhabenbetroffenen Landwirte im Hinblick auf etwaige Zweifelsfragen hinsichtlich der zu unterlassenden/weiterhin möglichen Maßnahmen zu beraten, wenn diese eine Beratung wünschen.

(5) Sofern der Grundstückseigentümer auf seinem Schutzstreifen-betroffenen Grundstück eigene Anlagen zur Herstellung bzw. zum Transport von Biogas, Strom, Wasser oder Fernwärme errichten möchte, genehmigt der VHT eine erforderliche Kreuzung kostenfrei, vorausgesetzt, dass durch die Kreuzung berechnete Belange des VHT zur Erdkabelanlage nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(6) Falls der VHT die Dienstbarkeit auf einen Dritten überträgt, sind die betroffenen Grundstückseigentümer darüber zu unterrichten. Versäumnisse hinsichtlich der Unterrichtungspflicht gehen zu Lasten des VHT.

(7) Der VHT verpflichtet sich, nach einer etwaigen Teilung des belasteten Grundstücks diejenigen neuen Flurstücke, die außerhalb des Schutzstreifens liegen, auf seine Kosten aus der Pfandhaft zu entlassen.

## § 3 Regelungen zur Dienstbarkeitsentschädigung

(1) Für die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke und die damit verbundene dingliche Sicherung der erdverlegten Höchstspannungsleitungen zahlt der VHT nach der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 5a (2) S. 2 Nr. 2 Strom-NEV eine Entschädigung in Höhe von 35 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Die Mindest-Dienstbarkeitsentschädigung beträgt pro Flurstück 100,00 €.

(2) Der VHT hat die Verkehrswerte der vom Schutzstreifen betroffenen Flächen auf einen Wertermittlungsstichtag Februar 2023 ermitteln lassen und zu Bewertungsabschnitten zusammengefasst. Der Bewertung wurde höherwertiges Ackerland zugrunde gelegt. Die Tabelle der Verkehrswerte in den jeweiligen Abschnitten ist als Anlage 3 beigefügt. Auf den Zeitpunkt des Baubeginns in einem Planfeststellungsabschnitt erfolgt eine gutachterliche und damit markungsbezogene Nachbewertung durch den VHT auf seine Kosten und eine Nachentschädigung im Falle ermittelter erhöhter Verkehrswerte. Eine Nachentschädigung wird nicht geleistet, sofern diese einen Betrag von 20,00 € nicht übersteigt (Bagatellklausel).

(3) Lässt der Grundstückseigentümer seine Unterschrift unter die Dienstbarkeitsbewilligung innerhalb von 8 Wochen nach erstmaligem Zugang des vom VHT vorgelegten Angebots auf freihändigen Rechtserwerb beim Grundstückseigentümer notariell beglaubigen, erhält er entsprechend § 5a (3) StromNEV für die gütliche Einigung einen Zuschlag in Höhe von 75 % der Dienstbarkeitsentschädigung, aber mindestens 0,50 €/m<sup>2</sup> und höchstens 2,00 €/m<sup>2</sup> für die in Anspruch genommene Schutzstreifenfläche. Die Frist verlängert sich um die Zeit, die der Eigentümer an der Erbringung der notariell beglaubigten Unterschrift unverschuldet gehindert war. Der Eigentümer kann den Notar frei wählen. Unbeschadet dessen ist der VHT bereit, frühzeitig Notare auf die zeitgerecht zu beglaubigenden Bewilligungen anzusprechen und Grundstückseigentümer bei der Terminvereinbarung zu unterstützen. Der VHT legt die Eintragungsbewilligung dem Grundbuchamt zeitnah zur Eintragung vor.

(4) Die Bezahlung der Dienstbarkeitsentschädigung und des Beschleunigungszuschlags setzt den Eingang des vom Grundstückseigentümer gegengezeichneten Gestattungsvertrages/Dienstbarkeitsvertrags beim VHT und die Eintragung der Dienstbarkeit voraus. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung binnen 4 Wochen nach Vorliegen vorbe-

zeichneter Auszahlungsvoraussetzungen.

(5) Der VHT weist darauf hin, dass ein Beschleunigungszuschlag nach § 5a (3) StromNEV für die gütliche Einigung nur gewährt werden darf, wenn die Dienstbarkeit binnen 8 Wochen nach Zugang der Unterlagen für den freihändigen Rechtserwerb beim Grundstückseigentümer bewilligt wird. Sollte der Grundstückseigentümer wegen Zweifeln an der Verkehrswertermittlung des VHT gemäß Entschädigungsangebot bis zu einer etwaigen abweichenden Wertfeststellung mit der Bewilligung der Dienstbarkeit länger als 8 Wochen seit Zugang des Gestattungsvertragsangebots zuwarten, verliert er den Anspruch auf einen Beschleunigungszuschlag, da die gesetzliche Regelung für die Finanzierung des Beschleunigungszuschlags für die VHT nicht disponibel ist.

Dem Grundstückseigentümer bleibt es aber unbenommen, auch nach Abschluss des Gestattungsvertrages und Übermittlung der Eintragungsbewilligung einen höheren Verkehrswert der vorhabenbetreffenden Flächen zum Wertermittlungstichtag nachzuweisen, z.B. weil individuelle Umstände bei der nach vorstehend Abs. (2) erfolgten Wertermittlung oder sich aus öffentlich zugänglichen Unterlagen wie Raumplanungen für mehrere leitungsbedingte Grundstücken relevante Faktoren nicht berücksichtigt wurden. Bei Sonderflächen erfolgt abweichend davon eine individuelle Verkehrswertermittlung.

Der VHT wird einen derartigen Nachweis prüfen und, wenn er zutrifft, eine Nachberechnung von Entschädigung und Beschleunigungszuschlag vornehmen. Sollte der Nachweis für individuelle Umstände durch ein Verkehrswertgutachten geführt worden sein, wird der VHT außerdem die Kosten eines öffentlich bestellten und vereidigten Verkehrswertgutachters übernehmen.

#### **§ 4 Aufwandspauschale des Grundstückseigentümers**

Zur Entschädigung seines mit dem Abschluss des Gestattungsvertrages bzw. einer Entschädigungsvereinbarung (je Vorhaben 3 und Vorhaben 4) und Erteilung der Eintragungsbewilligung für die Dienstbarkeit verbundenen Aufwands erhält der Grundstückseigentümer eine Aufwandspauschale in Höhe von 500,00 €. Bewirtschaftet der Eigentümer die betroffenen Flächen nicht selbst, ermäßigt sich dieser Betrag auf 450,00 € zugunsten der Bezahlung einer Aufwandspauschale an den Nutzungsberechtigten (siehe § 10). Stehen die Flächen im Miteigentum/Gesamthandseigentum mehrerer Personen, wird der Betrag anteilmäßig aufgeteilt.

#### **§ 5 Meistbegünstigungsklausel**

(1) Der VHT verpflichtet sich, die betroffenen Grundstückseigentümer einheitlich nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen. Sollte der VHT einem anderen von der vertragsgegenständlichen HGÜ-Leitung betroffenen Grundstückseigentümer bei im Wesentlichen identischen Grundstücks- und Betroffenheitsverhältnissen eine höhere Entschädigungsquote als 35 % des Verkehrswerts der Schutzstreifenfläche für die Einräumung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder höhere Pauschalen, als in dieser Vereinbarung geregelt, für Linkboxen, Schilderpfähle, Arbeitsflächen, TK-Entschädigungen, Vorbegrünung, Aufwuchs- und Folgeschäden, Wirtschafterschwernisse selbstbewirtschaftender Grundstückseigentümer gewähren, verpflichtet sich der VHT, diese höheren Sätze auch gegenüber anderen Grundstückseigentümern, mit denen er Verträge abschließt, bei der Entschädigungsberechnung zugrunde zu legen und bereits abgeschlossene Einzelverträge anzupassen (Meistbegünstigung).

(2) Eine nachträgliche Änderung des der Berechnung zugrundeliegenden Verkehrswerts gem. § 3 Abs. (2) oder Abs. (5) dieses Vertrages oder Veränderung der Schutzstreifenbreite ist kein Umstand, der zu einer Nachentschädigungsverpflichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes führt.

#### **§ 6 Bauland- und Bodenschatzklausel, Freiflächenphotovoltaik**

(1) Sollten die mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücke innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den Charakter von Bauland erlangen, hat der VHT eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit die durch die verbindliche Bauleitplanung ermöglichte Bebaubarkeit des Grundstücks alleine durch die Dienstbarkeit beeinträchtigt wird und der Entschädigungstatbestand nicht bereits abgegolten ist. Die Nachentschädigung beträgt 35 % des Differenz-Verkehrswertes (Qualität Bauland zu Qualität Ackerfläche) der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche.

(2) Kann infolge der Erdkabelanlage binnen 20 Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Schutzstreifenfläche nicht für eine planungsrechtlich zulässige Freiflächenphotovoltaik genutzt werden, wird der VHT dem Eigentümer 35 % des Differenz-Verkehrswertes (Qualität Nutzungsfläche zu Qualität Ackerfläche) der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche entschädigen.

(3) Soweit vorhabenbetreffene Grundstücke über ausbeutungswürdige Bodenvorräte wie z.B. Sand, Kies, Lehm, Ton usw. verfügen, wird der VHT infolge des Bestands der Anlage nicht abbaubare Bodenvorräte entschädigen, wenn



der geordnete, wirtschaftlich vertretbare Abbau dieser Bodenvorräte innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nachweislich begonnen hätte.

(4) Der Anspruch auf Feststellung einer Entschädigung ist vom Grundstückseigentümer bis zum Ablauf dieser Fristen der vorstehenden Absätze schriftlich geltend zu machen. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt durch einen vom VHT auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen.

## § 7 Sonstige Entgelte

(1) Eine Linkbox wird wie folgt entschädigt:

- a) Die Linkbox wird samt ihrer Kabelverbindung in den Schutzstreifen der Dienstbarkeit einbezogen. Bedient sie auf der Stammstrecke beide Vorhaben („Doppel-linkbox“), erstrecken sich die Dienstbarkeiten für das jeweilige Vorhaben 3 und 4 darauf und es fällt jeweils die Dienstbarkeitsentschädigung an.
- b) Das dauernde Wirtschafterschwernis bzw. die Verkleinerung der Pachtfläche durch Linkbox mit Anfahrtschutz wird dem Grundstückseigentümer durch eine zusätzliche pauschale, einmalige Vergütung nach Mastentschädigungsgesichtspunkten entgolten:
  - » für eine Linkbox bis zur Größe 4,0m x 4,0m bzw. 16m<sup>2</sup> mit 6.700,00 €,
  - » für eine Linkbox bis zur Größe 6,0m x 6,0m bzw. 36m<sup>2</sup> mit 7.600,00 €,
  - » für eine Linkbox mit größerer Kantenlänge bzw. größerem Flächenverbrauch genau nach Jenissen/Wolbring „Hochspannungsmast-Entschädigung 2016, Heft 113., 2. überarbeitete und ergänzte Auflage“, Variante 1, berechnet nach der längsten Kante, aufgerundet auf den nächsten vollen Meter.Den vorstehenden Pauschalen ist ein rechnerischer Rohertrag von 2.300,00 €/ha zugrunde gelegt; sollte dieser nachweislich höher sein, ist der tatsächliche Rohertrag auf der vorhabenbetroffenen Fläche der Entschädigungsermittlung zugrunde zu legen. Sind Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer betroffen, wird die Entschädigung anteilig bezahlt. Bei einer Doppellinkbox fällt die Pauschale nur einmal an.

(2) Schilderpfähle werden nach den technischen und planerischen Erfordernissen aufgestellt. Dies soll möglichst auf Flächen der öffentlichen Hand oder an Grundstücksgrenzen erfolgen. Für einen tatsächlich aufgestellten Schilderpfahl außerhalb der Bewirtschaftungsfläche entrichtet der VHT eine Entschädigung in Höhe von 200,00 €, für einen innerhalb der Bewirtschaftungsfläche aufgestellten Schilderpfahl 2.000,00 €.

(3) Für die temporäre Inanspruchnahme von planfestgestellten Arbeitsflächen und privaten Wegen eines Grundstückseigentümers während der Bauphase und außerhalb des Schutzstreifens, die nicht gesondert angemietet werden (wie z.B. Lagerflächen), wird eine einmalige Zahlung gemäß nachfolgender Tabelle geleistet; die Betroffenen hinsichtlich Vorhaben 3 und 4 werden nur einmal erfasst:

|   |                           |
|---|---------------------------|
| bis 50 m <sup>2</sup>                       | 50,00 €                   |
| 51 m <sup>2</sup> – 100 m <sup>2</sup>      | 100,00 €                  |
| 101 m <sup>2</sup> – 500 m <sup>2</sup>     | 200,00 €                  |
| 501 m <sup>2</sup> – 1.000 m <sup>2</sup>   | 300,00 €                  |
| 1.001 m <sup>2</sup> – 2.500 m <sup>2</sup> | 400,00 €                  |
| 2.501 m <sup>2</sup> – 6.000 m <sup>2</sup> | 600,00 €                  |
| über 6.000 m <sup>2</sup>                   | 0,10 € pro m <sup>2</sup> |

## § 8 Telekommunikationslinien

(1) Die VHT verlegen Leerrohre mit. Werden die mitverlegten Leerrohre mit Lichtwellenleiterkabeln für die kommerzielle öffentliche Telekommunikation bestückt oder für die innerbetriebliche Nutzung des VHT (und mit diesen verbundenen Unternehmen) vorgesehene Lichtwellenleiterkabel erweitert für die kommerzielle öffentliche Telekommunikation genutzt, zahlt der VHT den betroffenen Grundstückseigentümern ein einmaliges Entgelt gemäß § 134 (3) TKG in Höhe von 1,53 € pro laufendem Meter Trassenlänge je in Anspruch genommenen Schutzstreifen der Vorhaben 3 und 4. Die Zahlung kann zeitgleich mit der Dienstbarkeitsentschädigung erfolgen. Geben zu einem etwaigen späteren Zahlungszeitpunkt das TKG oder die Rechtsprechung abweichende Sätze vor, sind gegenüber dem VHT die abweichenden Sätze nur für noch nicht bezahlte Entgelte maßgeblich; etwaige weitergehende Ansprüche des Grundeigentümers gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen bleiben unberührt. Sollten je Laufmeter über die Schutzstreifenbreite mehrere, in unterschiedlichem Eigentum stehende Flurstücke von den TK-Linien betroffen sein, wird der Entschädigungsbetrag nach den betroffenen Flächen aufgeteilt.

(2) Der VHT wird die betroffenen Grundstückseigentümer über die anspruchsauslösenden Umstände informieren und den/die Betreiber der TK-Linie benennen.

(3) Soweit Sonderbauwerke für die TK-Linien außerhalb des Schutzstreifens mit definierter Zufahrt erforderlich werden, werden dafür gesonderte Anlagenrechte mit den Grundstückseigentümern vereinbart.

## II. Regelungen mit Nutzungsberechtigten

### § 9 Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, betriebsbedingte Schäden

(1) Es werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der Haftungsregeln gem. § 13 dieser Vereinbarung durch Bau, Betrieb und Unterhaltung der Erdkabelanlagen samt Zubehör verursachte Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden ersetzt. Ebenso werden Schäden ersetzt, die kausal durch den Betrieb der Anlage entstehen, z.B. durch Wärmeabstrahlung (betriebsbedingte Schäden). Grundlage für das Verständnis der nachfolgenden Regelungen ist, dass es nicht zur Doppelentschädigung von identischen Nachteilen kommen soll, falls diese bei Zweifelsfällen unterschiedlichen Positionen zugeordnet werden könnten.

(2) Als Flurschaden gilt jeder durch die Bauarbeiten verursachte Schaden am Grundstück und seinem Zubehör, auch wenn er erst nach der Bauzeit erkannt wird. Ersatz erfolgt bevorzugt durch Wiederherstellung (Naturalrestitution). Als Aufwuchsschaden (d.h. als Ertragsausfall) gilt jeder durch Baumaßnahmen verursachte Schaden an den Feldfrüchten und der Ausfall der Ernte während der Bauzeit. Unter Bauzeit ist der Zeitraum vom Beginn der Baumaßnahme bis Zurückgabe der in Anspruch genommenen Flächen an den Nutzungsberechtigten zu verstehen. Wird eine Zwischenbewirtschaftung durchgeführt, erfolgt die Rückgabe der Flächen nach der Zwischenbewirtschaftung. Als Folgeschäden gelten nachgewiesene Ertragseinbußen sowie Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. Schäden an Drainagen oder Wegen) nach Ende der Bauzeit.

(3) Für Aufwuchsschäden ist maßgeblich das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis zum 30.06. Der Nutzungsberechtigte erhält für Aufwuchsschäden grundsätzlich eine pauschale Entschädigung. Anstelle dieser kann er auf Antrag eine individuelle Regulierung verlangen.

#### **Pauschale Regulierung:**

Für die Regulierung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland und Grünland) wird eine pauschale Entschädigung für das erste angefangene landwirtschaftliche Nutzungsjahr in Höhe von 0,35 €/m<sup>2</sup> und für jedes folgende angefangene Wirtschaftsjahr der Bauarbeiten auf dem Flurstück in Höhe von 0,25 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

#### **Individuelle Regulierung:**

Die Bemessung von Aufwuchsschäden erfolgt auf der Basis der jeweils regional anzuwendenden Schätzungsrichtlinien/Entschädigungsrichtlinien des Bauernverbandes bzw. der Landwirtschaftskammer in der jeweils aktuellen Fassung. Höhere Entschädigungsverlangen (z.B. für Sonderkulturen) können durch den Nutzungsberechtigten auch individuell begründet werden, indem z.B. Lieferverträge dem Vorhabenträger zur Prüfung übermittelt werden.

(4) Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile (z.B. Programme der EU, Bund, Land und Kreisen), die ursächlich auf Bau und Betrieb der Vorhaben zurückzuführen sind und die vom Nutzungsberechtigten nicht vermieden werden können, erhält er einen vollständigen Ausgleich.

Pauschal werden 0,03 €/m<sup>2</sup> für die entgangenen GAP-Prämienzahlungen entschädigt. Nachgewiesene höhere entgangene Prämienzahlungen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen) werden zusätzlich entschädigt. Diese Regelung ist über die gesamte Bauzeit anzuwenden.

(5) Der VHT bietet dem Nutzungsberechtigten, auf dessen Flächen vor der Baumaßnahme eine Vorbegrünung erfolgt, eine pauschale Entschädigung für den Ertragsausfall in Höhe von 0,35 €/m<sup>2</sup> für angefangene Wirtschaftsjahr an. Zusätzlich werden bei Beauftragung durch den VHT die Kosten für Ansaat und Pflege der Vorbegrünung entschädigt.

(6) Der VHT bietet dem Nutzungsberechtigten, auf dessen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend der Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung eine Zwischenbewirtschaftung erfolgt, eine pauschale Entschädigung für den Ertragsausfall in Höhe von 0,25€/m<sup>2</sup> für jedes angefangene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr. Zusätzlich werden bei Beauftragung durch den VHT die Kosten für die Ansaat und Pflege der Zwischenbewirtschaftung entschädigt. Nach Abschluss der Zwischenbewirtschaftung erfolgt die Rückgabe der Flächen an den Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten. § 9 (3) UA 3 – bei Wahl individueller Regulierung – gilt entsprechend.

(7) Temporäre unwirtschaftliche Restflächen - insbesondere vorübergehend nicht mehr erreichbare und damit nicht bewirtschaftbare landwirtschaftliche Flächen - werden vor Baubeginn einvernehmlich von VHT und Nutzungsberechtigtem betriebsindividuell ermittelt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, steht es dem Nutzungsberechtigten frei, den Nachweis durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen, soweit ein Einigungsgespräch nicht zum Erfolg führt).

(8) Durch den Bau und den Betrieb der erdverlegten Höchstspannungsleitungen verursachte und nachgewiesene Wirtschafterschwernisse, Umwege oder Behelfsmaßnahmen werden vom VHT gesondert entschädigt. Der Nutzungsberechtigte erhält für Wirtschafterschwernisse grundsätzlich eine pauschale Entschädigung. Anstelle dieser kann er auf Antrag eine individuelle Regulierung verlangen.

#### **Pauschale Regulierung:**

Während der Vorbegrünung und der Durchführung der Baumaßnahmen, einschließlich der etwaig erforderlichen Zwischenbewirtschaftung werden je angefangenem Monat der

Betroffenheit in der Bewirtschaftungsperiode von März bis Oktober je lfm. Trasse an den Nutzungsberechtigten bezahlt:

- » € 1,80 während der Baumaßnahmen
- » € 1,40 während der Vorbegrünung und Zwischenbewirtschaftung.

Dabei ist der lfm. Trassenachse anhand der Achsmittle der Linienbaustelle, d.h. Trassenachse der gesamthaften Baustelle, definiert und entsprechend zu ermitteln. Die vorstehenden Pauschalen beziehen sich auf Mehraufwendungen, Bewirtschaftungerschwernisse und Behelfsmaßnahmen, wie sie bei der Durchschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch die Baumaßnahme entstehen. Bei einer (einseitigen) Anschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch die Baumaßnahme oder der (einseitigen) Entstehung von unwirtschaftlichen Restflächen wird eine anteilige Entschädigung in Höhe von 50 % der o.g. Pauschalen gewährt. Mit Erhalt der Pauschale sind alle Entschädigungsansprüche bezüglich der Mehraufwendungen, Bewirtschaftungerschwernisse und Behelfsmaßnahmen während der Bauphase und einer ggf. erforderlichen Zwischenbewirtschaftung abgegolten.

#### **Individuelle Regulierung:**

Der Nutzungsberechtigte soll seine Wirtschafterschwernisse im Rahmen der Flurschadenregulierung bezeichnen; der VHT wird basierend darauf ein Entschädigungsangebot vorlegen. Wird keine Einigung über die Höhe dieser Schadensersatzleistungen erzielt, kann der Nutzungsberechtigte die Höhe des Schadens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweisen.

(9) Die Regulierung von Folgeschäden (nach Rückgabe der in Anspruch genommenen Flächen) erfolgt auf Mitteilung des Nutzungsberechtigten. Im Falle von absehbaren Ertragsminderungen ist das bis spätestens vier Wochen vor der Ernte mitzuteilen. Nutzungsberechtigte und VHT streben eine gütliche Einigung an.

Der VHT bietet dem Nutzungsberechtigten in den ersten drei Jahren nach Rückgabe der Flächen eine pauschale Entschädigung des Folgeschadens, unabhängig der angebauten Nutzpflanzenart und des feststellbaren Ertragsverlustes, in Höhe von 0,42 €/m<sup>2</sup> für insgesamt drei Jahre an. Dies gilt auch nach durchgeführter Zwischenbewirtschaftung.

Davon entfallen

- » auf das erste Jahr 0,21 €/m<sup>2</sup> beeinträchtigter Nutzfläche,
- » auf das zweite Jahr 0,14 €/m<sup>2</sup> beeinträchtigter Nutzfläche,
- » auf das dritte Jahr 0,07 €/m<sup>2</sup> beeinträchtigter Nutzfläche.

- » § 9 (3) UA 3 – bei Wahl individueller Regulierung – gilt entsprechend.

(10) Der Nutzungsberechtigte erklärt bei Abschluss des Gestattungsvertrages, ob eine Vorbegrünung erfolgen soll. Nach Abschluss Baumaßnahme entscheidet er im Einvernehmen mit der bodenkundlichen Baubegleitung (§ 12), ob eine Zwischenbewirtschaftung erfolgt. Der Nutzungsberechtigte erklärt schließlich im Rahmen der Schadensfeststellung, ob anstelle der Pauschalen gemäß vorstehend Abs. (3) und (6) und (8) sowie (9) eine individuelle Regulierung erfolgen soll. Diese Wahl kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Dieser Vereinbarung ist als Anlage 10.10 eine Tabelle beigefügt zur Veranschaulichung, wie die Pauschalen nach § 9 Abs. (3), (6) und (9) angewandt werden.

Die Regulierung der Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden erfolgt spätestens sechs Wochen nach beidseitiger Anerkennung der Schäden und nach Rückgabe der Schadensprotokolle an den VHT. Die zugehörigen Schadensprotokolle werden in sinnvollen zeitlichen Abschnitten erstellt, spätestens bei Abschluss der Baumaßnahme bzw. Beendigung der Zwischenbewirtschaftung auf dem Grundstück.

(11) Muss ein Nutzungsberechtigter GAP-Prämienanträge ändern, wird sein damit verbundener Aufwand pauschal mit 250,00 € pro Antragsperiode entschädigt.

#### **§ 10 Aufwandspauschale des Nutzungsberechtigten**

Der vom Grundeigentümer personenverschiedene Nutzungsberechtigte schließt mit dem VHT vor Inanspruchnahme seiner Pachtflächen eine Vereinbarung ab, in der er dem VHT für seine Person die Durchführung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen gestattet. Zur Entschädigung seines mit dem Abschluss des Gestattungsvertrages verbundenen Aufwands erhält der Nutzungsberechtigte eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Sollte der Nutzungsberechtigte zugleich Grundstückseigentümer sein, fällt der Betrag nach Satz 1 nicht an, sondern ist mit der Aufwandspauschale nach § 4 abgegolten. Der Betrag wird gleichzeitig mit dem Betrag für den Grundstückseigentümer zur Zahlung fällig.

### III. Sowohl Grundstückseigentümer als auch Nutzungsberechtigte gleichermaßen betreffende Regelungen

#### § 11 Bau- und Unterhaltungsarbeiten

(1) Vor Beginn der mit dem Bau verbundenen Arbeiten wird der VHT die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten frühzeitig hierüber benachrichtigen. Dies erfolgt über die jeweiligen regionalen Wegerechtsbüros unter Benennung eines Ansprechpartners während der Bauzeit. Ferner steht die bodenkundliche Baubegleitung für Fragen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten zur Verfügung.

(2) Der VHT verpflichtet sich, bei Durchführung der Baumaßnahmen die landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen. Die sach- und fachgerechte Wiederherstellung des Bodenaufbaus erfolgt entsprechend der Bodenschutzkonzepte (z.B. Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Bodenschichtung). Der VHT wird geeignete Maßnahmen ergreifen, damit nach Rückgabe der Flächen die übliche Bewirtschaftung der Grundstücke unter der Beachtung der durch den Gestattungsvertrag und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit festgelegten Regelungen erfolgen kann.

(3) Die Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden vom VHT nach ihnen bekannten baulichen Einrichtungen, insbesondere Drainagen, befragt. Der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte wird vorhandene Planunterlagen dem VHT zur Verfügung stellen. Bestehende Drainagen werden so aufgenommen und neu verlegt, dass ihre Funktion erhalten bleibt. Die Wiederherstellung von Drainagen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten. Treten Vernässungen in den ersten 10 Jahren nach der Bauausführung im Arbeits- oder Schutzstreifen auf, ermittelt der VHT die Ursache auf seine Kosten. Er besorgt die Wiederherstellung nicht funktionierender Drainagen, wenn die Untersuchung auf deren baubedingte Beschädigung hindeutet. Dies gilt nicht, wenn in diesem Zeitraum außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den Boden eingegriffen wurde. § 9 (1), (2) und § 13 (2) dieser Vereinbarung bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Bestandteile und Anlagen beanspruchter Grundstücke, wie Leitungen, Gräben und Zäune, Wege und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten des VHT durch fachlich qualifizierte Unternehmen vollständig wiederhergestellt bzw. ersetzt; im Falle des Ersatzes erfolgt kein Abzug „neu für alt“.

(5) Der VHT entsorgt überschüssigen Bodenaushub fachgerecht und eigenverantwortlich, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte selbst keinen Bedarf anmeldet. Der VHT wird im Zuge des Abschlusses des Gestattungsvertrages diesbezüglichen Bedarf abfragen. Hierbei ist zu beachten, dass nur Unterboden abgefahren

wird und der Oberboden vollständig zur Wiederherstellung des ursprünglichen Nutzungszustandes verwendet wird.

(6) Hat der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte Interesse gem. vorstehend Abs. (5) mitgeteilt, wird er durch die bodenkundliche Baubegleitung über die Menge und Qualität von überschüssigem Bodenaushub informiert und kann die Verwendung des Bodenaushubs auf anderen Flächen einfordern (maximal 5 km Transportentfernung). Die Einholung hierzu erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(7) Neben den Festlegungen im Bodenschutzkonzept werden die „Leitlinien zum Bodenschutz – Für Erdkabelprojekte im Höchstspannungsübertragungsnetz“, die DIN 19639 sowie einschlägige landesrechtliche Regelungen für die Umsetzung des Bodenschutzes angewendet.

#### § 12 Bodenkundliche Baubegleitung

(1) Der VHT beauftragt auf seine Kosten eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung mit dem Aufgabenbereich, wie ihn der Planfeststellungsbeschluss bestimmt und dieser Vertrag näher konkretisiert.

(2) Die Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung während der Baumaßnahme ist es, die Baumaßnahmen, insbesondere die Rekultivierung einschließlich einer Zwischenbewirtschaftung, unter dem Aspekten Bodenschutz in der Landwirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insb. die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft gem. § 17 BBodSchG) zu koordinieren und die Bauleitung über diesbezügliche Erfordernisse unverzüglich zu unterrichten. Dabei wird die bodenkundliche Baubegleitung eine Beurteilung der Böden unter Einbeziehung bereits vorhandener Daten aus den bauseits ermittelten Daten der Bodensondierung etc. erstellen und den Zustand des Bodens der betroffenen Grundstücksflächen vor Inanspruchnahme (Bestandsaufnahme/Beweissicherung), sowie während und nach der Baumaßnahme (Leitungsverlegung und Rekultivierung) dokumentieren. Der Nutzungsberechtigte wird über vor-Ort-Termine der Beweissicherung informiert, so dass er daran teilnehmen und das Feststellungsprotokoll mitzeichnen kann.

(3) Die bodenkundliche Baubegleitung hat während der gesamten Bauphase die Aufgabe, das Bauvorhaben zu begleiten und die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept zu überwachen und beratend den Beteiligten zur Seite zu stehen. Es wird ein regelmäßiger Informationsfluss zwischen Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten und bodenkundlicher Baubegleitung während der Baumaßnahme gewährleistet.

(4) Zur Rückgabe der in Anspruch genommenen Flächen an den Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten wird von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem insbesondere der Zustand des Bodens festzuhalten ist. Darin ist auch eine Erklärung zur Bewirtschaftungsfreigabe durch den VHT aufzunehmen. Je eine Abschrift des Protokolls erhalten der VHT, der Grundstückseigentümer sowie der Nutzungsberechtigte.

### § 13 Haftung

(1) Der VHT wird seine HGÜ-Leitung einschließlich Zubehör (z.B. Schilderpfähle, Armaturen, Kabelmuffen, Linkboxen, etc.) stets in technisch einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand halten.

(2) Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Regelungen über den Ersatz von Schäden (z.B. Pauschalen bei Flurschäden) getroffen sind, haftet der VHT gegenüber dem Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes, die eine verschuldensunabhängige, aber betragsmäßig beschränkte Haftung des Leitungsbetreibers anordnen, werden durch die gesetzlichen Regelungen verschuldensabhängiger Haftungen, die keine betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen vorsehen, ergänzt. Der VHT wird sich nicht auf einen etwaigen gesetzlichen Zurechnungsausschluss für Verrichtungshelfen berufen.

(3) Dasselbe gilt für die Freistellung von Ansprüchen Dritter, die gegen Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte ursächlich durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen des VHT erhoben werden.

(4) Im Rahmen der Beweissicherung vor Baudurchführung nicht festgestellte erkennbare Vorschäden an der vorhabenbetroffenen Fläche gelten als nicht vorliegend.

(5) Die VHT werden Testfelder einrichten, auf denen sie unter wissenschaftlicher Begleitung Auswirkungen des Leitungsbetriebs auf Boden und Feldfrüchte untersuchen. Sollten sich hieraus oder durch weitere landwirtschaftliche Daten Erkenntnisse hinsichtlich Auswirkungen des Leitungsbetriebs auf Boden und Feldfrüchte ergeben, werden sie auf die Landwirtschaftsverbände zugehen, um gegebenenfalls die Nachweisregelungen nach diesem Vertrag (§ 14) anzupassen. Die Gültigkeit rechtlicher Erleichterungen zur Nachweisführung (z.B. Beweis des ersten Anscheins durch Feststellung gleichartiger Umstände entlang der Trasse) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(6) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für die Beschädigung von vertragsgegenständlichen Anlagen des VHT ist auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von (Verkehrssicherungs-)Pflichten beschränkt und im Übrigen ausgeschlossen, soweit nicht eine etwaig vorhandene Versicherung eintrittspflichtig ist.

### § 14 Nachweisregelungen, Kostentragung

(1) Wenn in Regelungen dieses Vertrages auf eine Nachweiserbringung durch Vorhabenbetroffene verwiesen wird, halten die Parteien als gemeinsames Verständnis fest, dass bevorzugt eine Einigung unter Auswertung einfach verfügbarer, kostengünstiger anspruchsstützender Nachweise herbeigeführt werden soll.

(2) Wird das Entschädigungsangebot des VHT nicht akzeptiert und ist in diesem Vertrag keine anderweitige Regelung zum Vorgehen getroffen, kann der Betroffene einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf seine Kosten beauftragen, dessen Feststellungen für die Beteiligten verbindlich sein sollen. Stellt der Sachverständige Ersatzbeträge fest, die über das Entschädigungsangebot des VHT hinausgehen, trägt der VHT die Sachverständigenkosten.

### § 15 Umsatzsteuerliche Behandlung von Entschädigungen; Abrechnung der Entgelte

(1) Die in dieser Vereinbarung genannten Beträge verstehen sich als Netto-Entgelte. Soweit auf diese Entgelte Umsatzsteuer entsteht, wird sie zusätzlich gezahlt. Die jeweiligen Leistungserbringer haben das Recht, soweit gesetzlich zulässig, auf Umsatzsteuerbefreiungen zu verzichten.

(2) Die Abrechnung kann nach Entscheidung des jeweiligen Vorhabenträgers durch den vorhabenbetroffenen Landwirt mittels Rechnungsstellung oder durch den Vorhabenträger im Wege der Gutschrifterteilung erfolgen. Die jeweiligen Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Vorhabenträger die für die Erstellung einer ordnungsgemäßen Gutschrift i.S. des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Angaben zu machen.

## § 16 Stilllegung der Erdkabelanlage, Rückbau

(1) Nach endgültiger Stilllegung der Erdkabelanlage ist der VHT verpflichtet, die zu seiner Sicherung eingetragenen Dienstbarkeiten auf seine Kosten im Grundbuch löschen zu lassen.

(2) Oberirdische Anlagenteile (z.B. Linkboxen) und / Anschlussleitungen/Nebenanlagen bis zu einer Tiefe von 1,20m unter GOK werden entfernt; Markierungen zum Leitungsverlauf verbleiben, solange unterirdische Anlagenteile vorhanden sind.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Beseitigung der HGÜ-Leitungen mit Zubehör auf Kosten des VHT verlangen, wenn er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweist (z.B. die Anlagenteile eine Bebauung behindern), dem mit der Beseitigung verbundenen Grundstückseingriff keine rechtlichen oder technischen Gründe entgegenstehen und die Beseitigung dem VHT wirtschaftlich zumutbar ist. Der VHT, der weiterhin Eigentümer der stillgelegten Erdkabelanlage ist, wird sich diesbezüglich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Die Wiederherstellung des Bodens erfolgt fachgerecht; maßgeblich ist der Zustand des Gesamtflurstücks zum Zeitpunkt des Rückbaus.

## IV. Schlussbestimmungen

### §17 Öffnungsklausel, ergänzende Regelungen, Überprüfung

(1) Für den Fall, dass durch Gesetzesänderungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur für die vertragsgegenständlichen HGÜ - Leitungen bis zur technischen Inbetriebnahme<sup>1</sup> höhere Entschädigungsquoten als 35 % für die Dienstbarkeitsentschädigung vorgegeben oder wiederkehrende Entschädigungszahlungen im Sinne einer Durchleitungsentschädigung dem VHT zur Verpflichtung gemacht werden, höhere Zuschläge für die gütliche Einigung und Aufwandsentschädigung für den Vertragsschluss oder andere Berechnungsmethoden für Entschädigungen, Zuschläge und Aufwandsentschädigungen vorgegeben bzw. dem VHT aufgrund entsprechender Zusicherung der zuständigen Regulierungsbehörde erstattet werden sollten, erfolgt eine Nachentschädigung. Dies gilt auch für den Fall, dass die BNetzA den Maßstab „pro Eintragung“ in § 5a (4) StromNEV anders als in dieser Vereinbarung angewandt (hier: Aufwand des Grundstückseigentümers) interpretieren und höhere Aufwandspauschalen für den Grundstückseigentümer anerkennen sollte. Sonstige Nachentschädigungsregelungen nach diesem Vertrag (§ 3 (2)) bleiben unberührt. Bereits gezahlte Entschädigungen werden angerechnet; eine Verzinsung erfolgt nicht.

(2) Den Parteien ist bewusst, dass die Regelungen dieser Vereinbarung nicht alle regelungswürdigen Umstände abbilden. Soweit weitere Umstände eine Regelung erforder-

lich machen könnten (z.B. Auswirkungen des Leitungsbaus auf die Jagd, Verhältnisse im Privat- und Genossenschaftswald), werden die Parteien auf Verlangen einer Partei mit dem Ziel des konstruktiven Zusammenwirkens ergänzende Regelungen verhandeln.

(3) Aufgrund der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sehr dynamischen Preisentwicklung können die Landwirtschaftsverbände und die Vorhabenträger verlangen, dass bis zum Beginn der ersten Flurschadensregulierung Verhandlungen geführt werden, in denen die Angemessenheit der in dieser Vereinbarung geregelten Pauschalbeträge überprüft und diese gegebenenfalls nachjustiert werden.

### § 18 Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen und eine unerkannte Regelungslücke dergestalt schließen, dass der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

<sup>1</sup> unter technischer Inbetriebnahme wird das Vorliegen der sogenannten Netzdatenänderungsmeldung-NDÄM verstanden.

#### Vertragsanlagen:

- V Technische Angaben
- P Patronatserklärung der TransnetBW GmbH\*
- 2.1.1 Grundmuster Entschädigungsvereinbarung TenneT TSO GmbH\*\*
- 2.1.2 Grundmuster Gestattungsvertrag TransnetBW SuedLink\*\*

- 2.1.3 Grundmuster Eintragungsbewilligung TenneT TSO GmbH\*\*
- 2.1.4 Grundmuster Eintragungsbewilligung TransnetBW\*\*
- 2.2 Schutzstreifen von Kabelanlagen – Verbotstatbestände der Dienstbarkeit
- 3 Verkehrswerttabelle\*
- 10.10 Tabelle Berechnungsbeispiele Pauschalentschädigungen\*\*\*

\* Wird in Originalunterlagen für Eigentümer/Nutzungsberechtigten beigelegt.

\*\* Werden auszugsweise mit Echtdateien erstellt und übermittelt (Datenschutz)

\*\*\* Berechnungsbeispiele werden individuell je nach Betroffenheit erstellt.

# Vertragsanlage V

## Technische Angaben

(1) Da die elektrische Energie rund 700 km zwischen Nord- und Süddeutschland transportiert werden muss, kommt für SuedLink die effiziente Technik der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) zum Einsatz. Beim Gleichstromtransport entstehen bei großen Entfernungen geringere Übertragungsverluste als bei herkömmlichen Wechselstromleitungen. Aufgrund des im Bundesbedarfsplangesetz für Gleichstromvorhaben festgelegten Vorrangs für Erdkabel wird SuedLink grundsätzlich unterirdisch als Kabelverbindung geplant. Für SuedLink kommen Gleichstromkabel mit einer Spannung von 525 Kilovolt (kV) zum Einsatz. Die beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 haben zusammen eine Übertragungskapazität von insgesamt 4 Gigawatt (GW). Hierfür sind bei den 525-kV-Kabeln zwei Kabelpaare mit jeweils einem Plus- und einem Minuspol erforderlich. Zur Isolation des Leiters, der den Strom überträgt, kommt eine Kunststoffisolierung zum Einsatz.

(2) Zur Umwandlung des Wechselstroms in Gleichstrom und nach der Übertragung zurück in Wechselstrom werden Konverter eingesetzt. Zwischen den Konverter werden ausschließlich Erdkabel verlegt. Zwischen Konverter und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt sind Wechselstromleitungen erforderlich. Diese werden nach den gesetzlichen Vorgaben als Freileitung umgesetzt. Das Erdkabel selbst wird nach der Errichtung an der Oberfläche nicht sichtbar sein. Oberirdisch zu sehen sind die Konverterstationen und deren Freileitungsanbindungen zu den Netzverknüpfungspunkten. Außerdem werden Kabelabschnittsstationen, Linkboxen für Mess- und Erdungsstellen sowie LWL-Zwischenstationen für die nachrichtentechnische Übertragung errichtet.

(3) Schilderpfähle und sonstige oberirdische Bauteile (z.B. Linkboxen) werden – sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – auf Grundstücke der öffentlichen Hand, an eine Weggrenze oder auf die Grundstücksgrenze gesetzt. Die Linkboxen werden mit einem minimalen Abstand von ca. 3 km zueinander je nach Erfordernis und Örtlichkeit unter- oder oberhalb der Erdoberfläche errichtet. Sie müssen zugänglich sein und möglichst nahe an den Muffen platziert werden.

(4) Lichtwellenleiter (Glasfaserkabel) werden zur Kommunikation zwischen den Netzverknüpfungspunkten und Konvertern mit den Erdkabeln mitverlegt. Für die Sicherstellung der Kommunikation sind bei einer Strecke von bis zu 100 km LWL-Zwischenstationen erforderlich. Diese werden in

der Regel in der Nähe der Kabeltrasse in wenig sensiblen Bereichen aufgestellt. Die LWL-Zwischenstationen haben einschließlich Sicherheitszone jeweils einen Flächenbedarf von ca. 500 m<sup>2</sup>.

(5) Im SuedLink beträgt die addierte, lückenlose Schutzstreifenbreite der Stammstrecke (Parallelverlauf der Vorhaben 3 und 4) der HGÜ-Leitung 18 - 22 m (bei Unterbohrungen möglicherweise abweichend), bei der Normalstrecke (Einzelstrecken der Vorhaben 3 und 4) mindestens 11 m, wobei die konkrete Breite des Schutzstreifens von den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängt.

(6) Während der Bauphase ist zusätzlich ein Arbeitsstreifen beidseits des Schutzstreifens erforderlich, sodass während der Bauphase in der Regel eine Fläche mit einer Breite von ca. 45 m im Bereich der Stammstrecke und einer Breite von ca. 35 m im Bereich der Normalstrecke in Anspruch genommen werden muss.

Bei größeren Grabentiefen erhöht sich die Aushubmenge und damit auch die Arbeitsstreifenbreite über die Regelarbeitsstreifenbreite hinaus. Bei geschlossenen Querungen bedarf es einer entsprechenden Auslegefläche für den einzuziehenden Schutzrohrstrang und somit einer Aufweitung des Regelarbeitsstreifens. Auch bei Muffenstandorten wird der Arbeitsstreifen bei Bedarf verbreitert. Die konkrete Beanspruchung des betroffenen Grundstücks ist dem Stand der Planung zu entnehmen.

(7) Die HGÜ-Leitungen können in Abhängigkeit von der Topographie, den Bodenverhältnisse oder bei Hindernissen (Fremdleitungen, Straßen, Wasserläufe usw.) auch tiefer verlegt werden oder im Bereich der Stammstrecke die Trassen auch auseinanderlaufen, sofern der Planfeststellungsbeschluss das bestimmt.

(8) Kreuzungen mit anderer Infrastruktur (z.B. Bahntrassen, Straßen usw.) oder umweltschutzfachlich sensible Bereiche, wie bspw. Natura 2000-Gebiete oder Wasserschutzgebiete werden in der Regel mittels HDD (englisch: Horizontal Directional Drilling) unterquert. Wenn die Erdkabeltrasse andere Infrastrukturen wie z.B. Straßen oder Gewässer kreuzen muss, können die Kabel mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt werden. Eine Unterführung kann auch bei sensiblen Bereichen wie etwa Schutzgebieten geboten sein, um Auswirkungen zu vermindern.

## Anlage 2.2

### Schutzstreifen von Kabelanlagen – Verbotstatbestände der Dienstbarkeit

#### **Schutzstreifen von Kabelanlagen – Verbotstatbestände der Dienstbarkeit**

##### **I. Beschreibung der Erdkabelanlage<sup>2</sup>**

Die Anlage eines Stromkreises mit der Spannungsebene 525 kV besteht aus zwei parallel geführten, isolierten Erdkabeln.

Die (Erd-)Überdeckung der Anlage, gemessen vom Scheitelpunkt der Kabel senkrecht nach oben beträgt mindestens 1,30 m. Über den Erdkabeln werden zu Schutzzwecken wasserdurchlässige Kunststoffplatten oder Schutznetze und in gleicher Tiefenlage Leerrohre für Lichtwellenleiter, zunächst bestückt mit Glasfaserleitungen für die Anlagensteuerung, verlegt. Ein Trassenwarnband wird in einer Tiefe von ca. 0,9 m unter Geländeoberkante eingebracht. Im Falle einer Verlegung in geschlossener Bauweise können Verlegetiefen von mehr als 5 m unter Geländeoberkante erreicht werden.

Soweit nach den technischen Erfordernissen Schächte oder Verbindungselemente (Linkboxen etc.) vorgesehen werden müssen, können diese bis an die Geländeoberkante heranreichen bzw. es werden derartige Anlagenteile oberirdisch auf der Trasse ausgeführt.

##### **II. Bedeutung des Schutzstreifens**

Die Erdkabelanlage wird in dem sog. Schutzstreifen (das Gesetz spricht von „Trasse“) untergebracht; der Schutzstreifen ist der Bereich, der für die linienförmige Anlage auf Dauer in Anspruch genommen wird.

Im Schutzstreifen bleibt eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis bis zu einer Bodenbearbeitungstiefe von 0,8 m unter Geländeoberkante möglich. Gleiches gilt für den Anbau von Erdbeeren und Spargel.

Weinbau, Erwerbsobstbau und Kurzumtriebsplantagen für energetische Nutzung sind nur mit Zustimmung des VHT, auch hinsichtlich der Anlage der Kultur (insb. Gerüstanlagen) und dem Rodungsverfahren, zulässig.

Futtermieten/Rübenmieten/Düngermieten sind zulässig, soweit sie im Falle des Erforderlichwerdens einer Grabung, um an die Erdkabelanlage zu gelangen, zügig mittels Bagger entfernt werden können.

##### **III. Beschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums nach erfolgter Errichtung der Anlage, die der Sicherung des Bestands und Betriebs der Anlage dienen**

Auf den mit der Dienstbarkeit belasteten Flurstücken außerhalb des Schutzstreifens ist der Grundstückseigentümer in der Nutzung grundsätzlich nicht beschränkt und er braucht nicht

<sup>2</sup> Ziff I nur erläuternd, nicht Bestandteil der Dienstbarkeit



die Zustimmung des Vorhabenträgers für von ihm beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen. Allerdings sind sämtliche Maßnahmen zu unterlassen – dies ist allgemeine Anforderung des Nachbarrechts und wird nur infolge der Warnfunktion, die dem Grundbuch zukommt, im Dienstbarkeitsbeschrieb wiederholt –, die auf den Bestand oder Betrieb der Erdkabelanlage einwirken und diesen gefährden könnten. Dies erfasst insbesondere

- Sprengungen
- die Standsicherheit beeinträchtigende Abgrabungen
- Abbrucharbeiten mit Fallrichtung in den Schutzstreifen hinein.

Es liegt im eigenen Interesse des Grundstückseigentümers, bei Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens den Vorhabenträger rechtzeitig zu informieren und streitvermeidend etwaige Auswirkungen auf die Erdkabelanlage abzuklären.

Im Schutzstreifen bestehen Einschränkungen, die in der Eintragungsbewilligung zunächst nach ihren Zwecken beschrieben sind – dazu nachfolgend Ziff. IV – und durch Regelbeispiele („insbesondere“) dort noch weiter veranschaulicht werden.

#### **IV. Die Fallgruppen unzulässiger Maßnahmen im Schutzstreifen nach dem Schutzzweck**

Die bei den einzelnen Fallgruppen im Folgenden exemplarisch aufgeführten Maßnahmen können auch mehrere Verbotstatbestände betreffen, selbst wenn sie zur Veranschaulichung nur bei einzelnen Fallgruppen aufgeführt sind.

Ob sie im Einzelfall dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundbesitzes – gegebenenfalls mit Schutzauflagen – erlaubt werden können, wird vom Dienstbarkeitsberechtigten geprüft, wenn sie ihm rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausführung die Maßnahmen vorgestellt werden. Ziel des Dienstbarkeitsberechtigten ist es, die Dienstbarkeit in Entsprechung der gesetzlichen Vorgabe schonend auszuüben.

##### 1. Veränderungen der Überdeckung der Anlage:

- Bodenabtrag, Bodenauftrag, Anlegen von Böschungen, Bodenlagerungen
- maschinelles Abschieben von Wasseransammlungen

##### 2. Veränderung von Wasserwegigkeiten:

- Errichtung oder Änderung von Drainageanlagen
- Schaffung von stehenden oder fließenden Gewässern

##### 3. Maßnahmen, die eine Gefahr für die Kabelanlage mittels deren mechanischer Beschädigung darstellen können:

- Vertikal- und Horizontalbohrungen,
- Sondierungen und Erdarbeiten wie das Anlegen von Schachtbauwerken (Kanal- sowie Kabelschächte und Ähnliches) oder das Einbringen von Behältern
- Errichtung von tieferen Befestigungen wie solchen für Hopfen

## Anlage 2.2

### Schutzstreifen von Kabelanlagen – Verbotstatbestände der Dienstbarkeit

- Tiefenpflügung
4. Maßnahmen, bei denen infolge des Gewichts oder Bewegungen des Geräts oder durch Pflanzenwachstum die Anlage beschädigt oder deren Lagesicherheit beeinträchtigt werden kann:
- Vornahme seismischer Untersuchungen
  - Lagerung von Öltanks
  - Aufstellen von Fahrsilos
  - Das Anpflanzen oder Belassen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern.

Anmerkung: Eine Durchwurzelung des Kabelgrabens erfolgt beispielsweise bei vielen Baumarten bereits ab einer Baumhöhe von 5 Metern; bei Weihnachtsbaumkulturen geht selbst nach Kappung das Wurzelwachstum weiter. Der Dienstbarkeitsberechtigte hält Beurteilungen zu vielen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die sein Ermessen bei der beantragten Zulassung dieser Maßnahmen bestimmen, vor.

5. Behinderung der vertikalen Zugänglichkeit zur Anlage:
- Errichtung von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen,
  - Einrichten von Dauerstellplätzen (Campingwagen, Verkaufswagen)
  - Einrichten von Baustoff- oder Holzlagern,
  - Errichtung befestigter Straßen, Wege, Parkplätze, Sportplätze,
  - Verlegung von Rohr- oder Kabelleitungen
6. Erschwerung der technisch notwendigen Wärmeabgabe
- Oberflächenbefestigungen, z.B. mit Asphalt oder Beton
7. Im Falle einer Anlagentiefe von über 5 m gelten abweichend von vorgenannten Tatbeständen lediglich folgende Einschränkungen:
- Bohrungen, Sondierungen und Erdarbeiten, die eine Tiefe von 1,5 m überschreiten,
  - Anlegen von Schachtbauwerken (Kanal- sowie Kabelschächte und ähnliches) und das Einbringen von Behältern,
  - Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Futtermieten (mit baulichen Maßnahmen) und Futtersilos sowie sonstigen baulichen Anlagen,
  - Bodenlagerungen von mehr als 1 m Höhe,
  - Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern,
  - Verlegen von Leitungen oder Errichtung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sportplätzen.